

# RS UVS Oberösterreich 2001/03/29 VwSen-340027/9/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.2001

## Rechtssatz

Ein zwingender Schluss dahin, dass ein erhöhter Wildbestand stets auf ein Manko in der Jagdausübung zurückzuführen ist, ist unzulässig.

## Schlagworte

Manko, jagdfachlich, zumutbar, Aktivitäten

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)